



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rundschreiben an die in TRACES NT validierten Importeure mit Sitz in Baden-Württemberg

Karlsruhe 22.12.2021

Kontrollbehörde Ökologischer
Landbau

Name Beate Gröbert

Durchwahl 0721 926-2764

Aktenzeichen 33b-8224.30-2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Information zum Vorgehen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022

Bezug: E-Mail des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.11.2021

Anlagen

- Liste mit Adressen der zuständigen Behörden für die Dokumentenkontrolle im Rahmen der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022
- Muster neues Certificate of Inspection (COI) ab 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 08.11.2021 haben wir Sie über die geplanten Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert.

Die EU-Verordnungen, welche das neue Öko-Importverfahren ab dem 01.01.2022 regeln, sollen gemäß Ankündigung der Europäischen Kommission am 27.12.2021 veröffentlicht werden. Um die Umstellung auf das neue Importverfahren möglichst reibungsarm zu gestalten, möchten wir Sie über den aktuellen Stand zur Umsetzung in Baden-Württemberg informieren.

Dienstgebäude Schlossplatz 4-6 · 76131 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340230

abteilung3@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestellen Marktplatz und Kronenplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Die **wesentlichen Änderungen** des Einfuhrverfahrens sind:

- Der Zoll wird für alle ab dem 01.01.2022 einzuführenden Sendungen von Öko-Erzeugnissen ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen und keine fachrechtlichen Prüfungen mehr durchführen.
- Die fachliche Prüfung hinsichtlich der Vorgaben für die Einfuhr von Öko-Erzeugnissen liegt ab dem 01.01.2022 in der Zuständigkeit der jeweils zuständigen Öko-Landesbehörde. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach der im COI (siehe beigefügtes Muster) in **Feld 10 angegeben Örtlichkeit (Grenzkontrollstelle oder Ort zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr)**. Sofern in Feld 10 des COI ein Ort in Baden-Württemberg eingetragen ist, ist zwingend vor der Verzollung eine **100 % Dokumentenkontrolle** durch die zuständige Landesbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 Sachgebiet 33b (RP KA) durchzuführen.
- Die Durchführung der 100 % Dokumentenkontrollen ist die Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Feld 30 des COI durch das RP KA. Die öko-rechtliche Freigabe durch das RP KA im COI wiederum ist zwingende Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware durch den Zoll.
- Sendungen von Öko-Erzeugnissen sind vor der Einfuhr in die EU folgenden Kontrollen zu unterziehen:
 - 100 % Dokumentenkontrolle, wie oben beschrieben, ergänzend kommen hinzu
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Bei der Erstellung des COI sind durch die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse ab 01.01.2022 zwingend in TRACES hochzuladen. Damit ist sichergestellt, dass für die Dokumentenprüfung in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sind:
 - Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice,
 - Packliste/Packing List.

Bei COI, die vor dem 01.01.2022 in TRACES NT ausgestellt wurden und bei denen die genannten Dokumente nicht in TRACES NT hinterlegt sind, müssen die Dokumente bei der Anmeldung des Importes bei der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Vorgehen bei der Anmeldung von Öko-Importen bei der zuständigen Behörde:

1. Prüfung, ob die für den Import vorgesehene Ware verpflichtend bei einer Grenzkontrollstelle vorzuführen ist.
 - a) Grenzkontrollpflichtige Öko-Erzeugnisse (sogenannte SPS-Waren, CHED, GGED) sind generell an Grenzkontrollstellen vorzuführen, da hier neben der öko-rechtlichen Prüfung weitere Prüfungen aufgrund der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen erforderlich sind.

Hinweis: In Baden-Württemberg existieren keine Grenzkontrollstellen, die für die den Import von Öko-Erzeugnissen zugelassen sind.
 - b) Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Öko-Erzeugnissen kann die Ware entweder an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden. Nämlichkeits- oder Warenkontrollen werden dort bei Bedarf durch die jeweils zuständige Öko-Behörde durchgeführt.

2. Rechtzeitige Information an die zuständige Behörde

- Der im COI in Feld 13 genannte Einführer ggf. aber auch der in Feld 19 genannte verantwortliche Unternehmer für die Sendung (z.B. Zolldienstleister) muss die zuständige Behörde so rechtzeitig über die anstehende Einfuhr informieren, dass die fachrechtliche Kontrolle erfolgen kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einzuhalten.
- Insgesamt sind folgende Behörden bzw. zuständigen Stellen zu informieren:
 - die zuständige Öko-Kontrollstelle des Einführers,
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Grenzkontrollstelle,
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (gemäß der beigefügten Liste)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass die Grenzkontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt (außerhalb Baden-Württemberg), diese nach deren Vorgaben vorab zu informieren ist. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die Einträge in der als Anlage beigefügten Behördenliste.

- Die zulässigen Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Baden-Württemberg wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe in TRACES NT eingetragen und sind dort abrufbar. Als zulässige Orte wurden dabei die Bezirke der Zollämter hinterlegt, wodurch alle Zollverwahrlager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des genannten Zollamtes, die gemäß Art. 12 des Durchführungsrechtsaktes COI dem Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 unterstellt sind, als Ort für die Überführung in den zollrechtlich freien

Verkehr angegeben werden können. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten weiterhin erfolgen kann. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass die konkrete Adresse des Ortes an uns gemeldet wird (bei der Information über die anstehende Einfuhr).

3. Vorlage des COI bei der zuständigen Behörde und der Öko-Kontrollstelle

Bis zur verpflichtenden Einführung des elektronischen Siegels in TRACES NT muss die zuständige Behörde das Ergebnis der öko-rechtlichen Prüfung neben der Eintragung in TRACES NT auch in der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Um den Zeitaufwand für die Zustellung der Papierform des COI möglichst gering zu halten, soll in Baden-Württemberg die Zustellung an die Behörde und die Öko-Kontrollstelle des Einführers per Fax erfolgen.

Zusätzlich zur Übersendung des COI per Fax (Fax-Nr.: 072193340230) sind folgende Informationen an das RP KA zu übermitteln:

- Konkrete Adresse des Ortes zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Import-Dokumente, sofern diese nicht in TRACES NT verfügbar sind (Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill, Handelsrechnung/Invoice, Packliste/Packing List.)
- Feld 20 im COI muss ausgefüllt sein (Vorabinformation Datum und Uhrzeit zum Eintreffen der Sendung)
- Kontaktdaten für Rückfragen

Das vom RP KA in TRACES NT abschließend bearbeitete COI wird ausgedruckt und mit handschriftlicher Unterschrift und Dienstsiegel versehen. Im Anschluss daran wird das Dokument zusammen mit dem Gebührenbescheid an den Einführer versendet.

Ergänzende Hinweise Importen von Leitlinienprodukten:

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Import von Öko-Erzeugnissen. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nach der Freigabe durch den Zoll und wurde durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger durchgeführt. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres fortgeführt.

Vor dem Umstand, dass weitere rechtliche Änderungen anstehen und ggf. kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitten wir Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis. Wir werden Sie über Änderungen schnellstmöglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Beate Gröbert